

Monatlich erscheint
eine Nummer.
Preis bei der Post
jährlich 3 Mark.

Pastoralblatt

für die Diocese Ermland

herausgegeben und redigirt von

Dr. F. Hipler, Domcapitular in Frauenburg.

Geeignete Beiträge und
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)
sind direct an den
Redacteur zu senden.

N^o 3.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

1. März 1892.

Inhalt: Hirtenbrief und Fastenmandat. — Erlasse der Diöcesanbehörde. — Die Bedeutung und Organisation der Lehrlingsvereine. — Vorfrage für die kirchlichen Gebäude. — Diöcesan-Nachrichten. — Literarisches. — Anzeigen.



Andreas,

durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Ermland,

allen Gläubigen des Bisthums Gruß und Segen im Herrn!



Als der Herr Sein Leiden im Garten von Gethsemani begann, richtete Er an die drei Jünger, welche Er dahin mitgenommen hatte, wiederholt und dringend die Worte: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet.“¹⁾

Es war dies somit die letzte Mahnung, welche Er am Schluß Seines bisherigen Lehramtes, und die erste, welche Er zum Beginn des Leidensweges Seinen vertrautesten Jüngern ertheilte. Darum müssen wir dieselbe billig als ein Vermächtniß dieser ernstesten Stunde vom Delberge besonders hoch halten; und sie möge denn ganz besonders, meine Geliebten, in der beginnenden hl. Fastenzeit euren Geist und euer Herz erfüllen, damit sie um so wirksamer eine Mitgift dieser hl. Zeit für euer Leben bilde.

I.

„Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet.“ Was heißt hier zunächst „Wachet“?

A.

Vom leiblichen Wachen ist der Gegensatz „schlafen“ oder „in einem schlafähnlichen, seiner unbewußten Zustände sich befinden.“ So ist es auch bei dem geistigen Wachen, welches der Herr uns so

dringend ans Herz legt, von welchem wesentlich unser Heil und unsere Seligkeit abhängt. Von ihm ist der Gegensatz: geistig in einem schlafenden oder schlafähnlichen, seiner selbst unbewußten oder unklaren Zustände sich befinden.

1. In solchen Zustand kommt man schon, wenn man hinsichts seiner ewigen Lebensaufgabe auf sein Herz, sein Inneres nicht Acht hat, wenn man sich darin, sei es aus Unbesonnenheit und Gleichgültigkeit, sei es aus Bequemlichkeit oder Trägheit, wie man sagt, so gehen läßt. Sehr bald tritt dann all das Gute im Herzen immer mehr zurück, macht sich dagegen die unordentliche Sinnlichkeit mit ihren Regungen geltend. Dazu kommt das Böse, die Versuchung von außen, und der Unbesorgte, der nicht wachte, der sich geistig so gehen ließ, hinsichts seines ewigen Heils wie träumend oder schlaftrunken dastand, fällt dem Bösen anheim.

Wieviel Verderben bringt doch namentlich auch heutzutage diese geistige Schlaftrunkenheit, die religiöse Gleichgültigkeit! Wie viele leichtsinnige Bekanntschaften und Verbindungen werden angeknüpft, als deren Ende jedem Verständigen der volle religiöse, sittliche und oft auch leibliche Untergang offenbar ist: die betreffenden Unglücklichen allein in ihrer geistigen Schlaftrunkenheit wollen es nicht sehen und gehen zu Grunde.

¹⁾ Matth. 26, 41 ff. Marc. 14, 38 ff. Luc. 22, 40 ff.

Besonders, meine Geliebten, lege ich euch aufs eindringlichste ans Herz, geht nicht Verhältnisse und Bekanntschaften ein, und ihr als Eltern und Vormünder gestattet bei euren Kindern und Mündeln nicht solche Verhältnisse und Bekanntschaften, die zu religiös gemischten Ehen führen. Solche Ehen werden, weil das höchste Band der Einheit, die religiöse Gemeinschaft fehlt, das eheliche Glück immer nur sehr unvollkommen oder gar nicht darstellen, dagegen für Eltern und Kinder nur zu leicht die wahre Religiosität erlöbten, in Gleichgiltigkeit oder Unglauben umwandeln, und also für die Nächstbetheiligten wie für ihre Mitmenschen ein Gegenstand des Unsegens und des Aergernisses sein.

Wie leichtfertig stürzen sich ferner heut zu Tage viele gleichsam mit verbundenen Augen in Verhältnisse, wo ähnlich ihr ewiges und meistens auch ihr zeitliches Verderben so gut wie sicher ist! Ich blicke hier auf eine Krankheit der Zeit, auf die leichtsinnigen Auswanderungen in ferne unbekannte Gegenden, ohne Rücksicht auf Religion und Sittlichkeit. Das Herz blutet einem, wenn man öfters auf unseren Bahnhöfen ganze Scharen von jungen Leuten katholischer Religion sieht, die wie schlaftrunken irgend einem verschmitzten Händler oder eben solcher Händlerin ich weiß nicht in welche Gegenden folgen. „Werdet ihr dort eine katholische Kirche, katholischen Gottesdienst finden?“ — „Wir wissen es nicht.“ — „Wo werdet ihr da Aufnahme, welche Beschäftigung werdet ihr finden; wird das Haus, werden eure dortigen Herrschaften oder Vorgesetzten christlich sein, christlich euch behandeln?“ — „Wir wissen es nicht.“ — Ja so ist es; nur der sie führende Geschäftsmann mit seinen blinzenden Judas-Augen der weiß, daß von all dem dort nichts vorhanden ist, weiß und will nur, daß er und bezüglighenfalls auch sein Geschäftsfreund an Ort und Stelle für jede überlieferte Person (oder Seele) so und so viel Geld verdient. Wahrhaft, da hat man den Eindruck, daß eine Heerde von einem Räuber zur Schlachtbank entführt wird; nur besteht die Heerde aus Menschen mit unsterblichen Seelen, aus Getauften, mit dem Blute Jesu Christi Erkauften, die hier fast immer nicht bloß ihr zeitliches, sondern auch ihr ewiges Heil verlieren. Darum ihr alle, meine Geliebten, denen in solcher Weise ein Judas nahe tritt, „wachtet“: verkauft nicht euer Heil für nebelhafte Versprechungen seitens eines euch unbekanntes, nebelhaften Menschen, in unbekannte nebelhafte Gegenden hin. Eure Eltern und

Großeltern haben in der Heimath Wohnung und Nahrung und Kleidung gefunden, den Glauben bewahrt, und also sich und ihren Kindern neben dem irdischen Unterhalt zugleich die Hoffnung und das Erbtheil des Christen für die Ewigkeit erhalten. Setzt nicht eurerseits Zeit und Ewigkeit auf eine unbekanntes ungewisse Karte eines Seelenhändlers.

Ihr alle aber, meine Geliebten, die ihr als Vater oder Mutter oder Vorgesetzter, als Bruder oder Schwester, Freund oder Freundin Einfluß auf jene Miterlöbte Jesu Christi habt, die der Versucher eben mit seinen Gaukelbildern einschläfern und für nebelhafte Fernen gewinnen will: „wachtet“ auch ihr für die Versuchten, vielleicht schon als halb-schlaftrunken Dastehenden: gebt euch alle Mühe, sie von ihrem Versucher und ihrer Versuchung zu retten, daß sie als brave gesittete, pflichttreue Christen in ihrer Heimath sich redlich nähren, oder nur dahin sich begeben, wo ihrer Seele und Seligkeit keine Gefahr droht.

Also, meine Geliebten, „wachtet“, gebt nie in eurem Herzen der Gleichgiltigkeit oder Unachtsamkeit betreffs eures ewigen Heils Raum, meidet alle Gelegenheiten und Verhältnisse, die hiezu führen, glaubt nie mit der Versuchung spielen zu können.

2. „Wachtet“ ferner, meine Geliebten, daß ihr euch nicht den bösen Leidenschaften in eurem Herzen hingebet. Wir wissen es und fühlen es, in jedem Menschen ist von Natur die unordentliche Sinnlichkeit vorhanden, die dreifache Lust, wie der hl. Johannes²⁾ sagt „die Augenlust, die Fleischeslust und die Hoffart des Lebens“. Im Einzelnen sucht dieselbe sich dann, wie ihr aus dem Katechismus kennt, in siebenfacher Richtung geltend zu machen: als Hoffart, Habsucht, Unkeuschheit, Neid, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, Zähzorn, Trägheit. Gott hat diese Anreizungen in uns auch nach unserer Rechtfertigung und Heiligung zurückgelassen, damit wir an ihnen, ähnlich wie Adam und Eva am verbotenen Baum im Paradiese, stets Gelegenheit haben, unsere Liebe und Treue gegen Ihn zu bewähren.

Alle diese Leidenschaften aber wirken durch sich auf den Geist umnachtend, verfinstern. Die Besonnenheit, die ruhige Einsicht und Ueberlegung, wird dadurch benommen, der Mensch wird darin, aber leider durch seine Schuld und zu seinem Verderben, wie schlaftrunken, träumend. „Ich weiß gar nicht, wie mir war“, hört man öfters später solch Unglückliche klagen,

²⁾ 1. Joh. 2, 16.

nachdem sie durch eine dieser Leidenschaften offen ins Verderben gestürzt sind: „ich war wie im Schlaf, wie meiner selbst nicht mächtig.“ Ja so ist es mit all diesen Leidenschaften: sie umnebeln und unnachten förmlich den Geist, und zwar um so mehr, je weiter sie vorschreiten. Willst du ihnen also nicht zum Opfer fallen, so mußt du dich nicht darauf einlassen, ihnen gegenüber vielmehr deine vernünftige Besonnenheit, das Bewußtsein deiner Pflicht aufrecht erhalten. Je früher du dies thust, desto leichter wird es dir werden, daher die allgemeine Regel: „widerstehe gleich den Anfängen zum Bösen!“

Es gilt dies hinsichts jeder Leidenschaft, hinsichts jeder jener siebenfachen Sündenlust. Aber ganz besonders möchte ich euch dies hier zum Beginn der hl. Fastenzeit hinsichts der hl. Mäßigkeit und Nüchternheit, dann noch hinsichts derjenigen Leidenschaften ans Herz legen, von welcher jeder sich am meisten versucht fühlt, am meisten sich vielleicht schon versündigt hat.

Betreffs der ersteren habe ich, wie gelegentlich meine beiden hochwürdigsten Herren Amtsvorgänger, in meinem Fasten-Hirtenbrief vor zwei Jahren euch allen eigens aufs eindringlichste ans Herz gelegt: „die Tugend der Mäßigkeit und Nüchternheit mit heldenmüthiger Entschiedenheit bei euch, in eurer Familie, in eurer Gemeinde zu pflegen; und dafür als das erfahrungsmäßig beste Mittel anzuwenden, in die kirchliche Enthaltensamkeits- und Mäßigkeits-Bruderschaft einzutreten und lebenslang deren treue Jünger zu sein.“ — Wie, wenn eurer göttlicher Heiland heute von euch sprechen müßte, wie der Herr im Evangelium:³⁾ „siehe, schon drei Jahre komme ich und suche Frucht an diesem Feigenbaum und finde keine; hau' ihn also weg, was soll er noch das Land einnehmen?“ Wenn nun aufs neue für euch geflehet wird: „Herr laß ihn auch noch dieses Jahr, daß ich aufs neue um ihn grabe und dünge, vielleicht bringt er Frucht; wenn nicht, so magst du ihn dann weghauen“: — o daß ihr doch diese Zeit da zu eurem Heil benutzet!

In der zweiten Beziehung, der besonderen Wachsamkeit gegen die eine, hauptsächlichste Leidenschaft bei jedem Einzelnen, aber wollet nur dies beherzigen. Der Feind hat es gar nicht nöthig, auf eine Festung von allen Seiten zu stürmen, wenn er sicher und unbemerkt durch eine kleine Pforte oder sonstige Oeffnung

dort Eingang findet. Und daß ein Schiff auf der See zu Grunde gehe, ist nicht ein fürchterlicher Sturm und eine gewaltsame Zerreißung all seiner Seiten und Wände nothwendig; wenn das Wasser still und unbemerkt durch irgend eine unachtsam offen gelassene Luke oder durch ein hintertürkisch gebohrtes Loch in das Innere eindringt, sinkt das Schiff ebenso in den Abgrund. So ähnlich ist es mit den Leidenschaften und ihrer verderblichen Wirksamkeit. Jede derselben genügt, um uns zu verderben; denn jede derselben kann von sich sagen, wie jener böse Geist beim Besessenen im Lande der Gerasener:⁴⁾ „mein Namen ist Legion“; hat sie erst vollen Eingang bei einem Menschen gefunden, so folgt bald das Verderben nach allen Seiten. Darum, meine Geliebten, „wachtet“, wachtet, daß auch nicht ein einziger dieser sieben Verräther, dieser sieben Hauptleidenschaften, bei euch Eingang finde und von eurem Herzen Besitz nehme.

3. Endlich, meine Geliebten, „wachtet“, gebt um so weniger dem Schlaf einer Sünde, ganz besonders nicht dem einer schweren Sünde Raum. Doch was sage ich „Schlaf“? Es ist ja bekannt, daß jede schwere Sünde der geistige Tod der Seele ist, wie die läßliche deren Krankheit. „Du hast den Namen, daß du lebst, und du bist todt“, dies Wort der geheimen Offenbarung⁵⁾ gilt von jedem Menschen mit einer schweren Sünde. Also, meine Geliebten, um keinen Preis, mit Wissen und Willen keine Sünde, keine schwere Sünde, das sei von Jugend auf euer Grundsatz, euer Leitstern für das Leben! Sollte aber jemand von euch einmal so unglücklich sein eine schwere Sünde zu begehen, o so reiße euch sofort davon los. Durch aufrichtige Bekehrung, innige Reue und Vorsatz, würdigen Empfang des hl. Bußsakramentes wird der Rebel eures Geistes, das Dunkel der Sünde von euch genommen werden. Beharret dann mit um so größerem Eifer auf hl. Wachsamkeit!

Und auch da, meine Geliebten, muß ich euch aufs neue aufmerksam machen. All die schweren Sünden, auch die größten und schrecklichsten, machen für gewöhnlich nicht gleich in ihrer wahren, gräßlichen Gestalt auf den Menschen Angriff. Sie kommen vielmehr anfangs leise, verhüllt, unbemerkt, wie der Dieb und Räuber in der Nacht, wie das Wasser in ein Schiff oder durch den schützenden Damm; und also dringt allmählig das volle Verderben ein. Da also „wachtet“,

³⁾ Luc. 13, 7 ff.

⁴⁾ Marc. 5, 9. Luc. 8, 30. ⁵⁾ Geh. Offb. 3, 1.

wachet gegen die Anfänge des Bösen, wachet gegen die Versuchungen in eurem Innern, gegen die Gelegenheiten und Versuchungen nach außen, wachet gegen den ersten Schritt zur Todsünde!

B.

Doch um im Leben den Namen zu verdienen, daß wir „wachen“, müssen wir nicht blos nicht schlafen oder ähnlich bewußtlos sein: wir müssen auch wirklich im Gebrauch des Selbstbewußtseins, in voller Besonnenheit dastehen. So ähnlich ist es mit dem geistigen „Wachen“, zu dem uns der göttliche Heiland so dringend mahnt. Dazu gehört also zunächst, daß wir bei unserm Handeln als verständige Menschen auch von unserm Verstand, unserer natürlichen Einsicht und Ueberlegung Gebrauch machen: „Siehe zu, daß das Licht, was in dir ist, nicht Finsterniß sei.“⁶⁾ Besonders aber gehört dann dazu, daß wir von dem übernatürlichen Lichte, den Wahrheiten unseres hl. Glaubens über unsere hiesige Bestimmung und Lebensaufgabe, wie über unsere einzelnen Pflichten in unserm Berufe, rechten Gebrauch machen. Ja, meine Geliebten, was unser Sehen und Hören, unser natürliches Wissen und Verstehen für die irdischen Dinge ist, das ist der hl. Glaube, die Offenbarung Jesu Christi für die überirdischen, ewigen. „Ich bin das Licht der Welt“, „ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“, spricht der göttliche Heiland.⁷⁾ „Ich habe ihnen deinen Namen bekannt gemacht und werde ihn bekannt machen“, diese Worte Seines hohenpriesterlichen Gebetes⁸⁾ gelten auch von uns, gelten für uns. Verhaltet euch in dieser Kenntniß, diesem Bewußtsein, dieser Gnade! Der hl. Glaube Jesu Christi ist wahrhaft das Licht, welches diese Welt erleuchtet, welches unsern Geist selbst über die Grenzen von Tod und Grab hin aufklärt; ist „die Wahrheit“, welche bleibt, auch wenn Himmel und Erde vergehen; ist „der Weg“, welcher uns sicher durch Zeit und Ewigkeit leitet. So also „wachet, wie der hl. Apostel sagt,⁹⁾ steht fest im Glauben, seid mannhaft und stark“.

Aber, meine Geliebten, was man noch so gut gelernt hat und weiß, vergißt man allmählig, wenn mans nicht stets ausübt oder oft wiederholt. So würde es euch auch mit den Wahrheiten eures hl. Glaubens gehen. Darum versäumt es nicht, an den Sonn- und Feiertagen regelmäßig der Predigt und namentlich

auch der nachmittägigen Christenlehre während der Sommermonate aufmerksam und andächtig bei zu wohnen. Besonders die letztere lege ich euch noch eigens und nachdrücklichst ans Herz, damit ihr dort mit treuem Gemüthe wieder auffrischet und weiter vervollkommnet, was ihr als Kinder gelernt habt. Dieselbe ist nicht blos für die Schulkinder, sie ist hauptsächlich mit auch für die Erwachsenen bestimmt. Also „wachet, stehet fest im Glauben, seid mannhaft und stark“.

II.

Der göttliche Heiland fügte am Delberge Seiner Mahnung zu „wachen“ noch hinzu: „und betet“. Es ist dies Zweite ebenso und fast noch mehr nothwendig als das Erste. „Ohne die Gnade Gottes vermögen wir ja nichts“¹⁰⁾, „Gott wird aber Seinen guten Geist denen geben, die Ihn darum bitten.“¹¹⁾ Demnach mahnen getreu jener Aufforderung des Herrn die hl. Apostel: „Mit allem Gebet und Flehen betet zu aller Zeit im Geiste, und wachet darin“;¹²⁾ „Seid beharrlich im Gebete und seid wachsam darin“;¹³⁾ „seid klug und wachsam im Gebete“.¹⁴⁾ „Betet also ohne Unterlaß“.¹⁵⁾

Ihr werdet vielleicht denken: „wie ist das möglich? dazu habe ich bei meiner vielen äußeren Beschäftigung keine Zeit“. Meine Geliebten, ihr „betet ohne Unterlaß“, wenn ihr 1) euch stets wenigstens im Allgemeinen bewußt seid, in der Gegenwart Gottes und nach Seinem hl. Willen zu wandeln; 2) ebenso davon durchdrungen seid, daß ihr nichts ohne Gott vermöget; und danach 3) bei all eurer Thätigkeit und aller eigenen Anstrengung euer Vertrauen auf Gott gerichtet haltet, an Ihn euer Sehnen, euer Herzensflehen richtet, und die Meinung habt, alles nach Seinem Willen und Ihm zu Ehren zu thun.

Zu dieser betenden Stimmung, welche „ohne Unterlaß“ bei uns herrschen soll, muß selbstverständlich zu bestimmten Zeiten auch das ausdrückliche Gebet des Dankes, der Aufopferung, der Bitte hinzukommen, so: des Morgens, des Abends, vor und nach dem Essen, bei besondern Vorkommnissen und Anliegen oder Wendepunkten des Lebens. Namentlich sind dann von Gott die Sonn- und Festtage als vorwiegende Gebetstage eingesetzt: an ihnen soll das Bewußtsein unseres Verhältnisses zu Gott, unserer

⁶⁾ Luc. 11, 35; Matth. 6, 22. ⁷⁾ Joh. 8, 12. 16, 6.
⁸⁾ Joh. 17, 26. ⁹⁾ 1 Cor. 16, 13.

¹⁰⁾ Joh. 15, 5. ¹¹⁾ Luc. 11, 13. ¹²⁾ Eph. 6, 18.
¹³⁾ Col. 4, 2. ¹⁴⁾ 1. Petr. 4, 7. ¹⁵⁾ 1. Thess. 5, 17.

Hilfsbedürftigkeit, unsers Vertrauens, unserer Liebe zu Gott immer aufs neue aufgefrischt werden, damit es dann in der Thätigkeit der übrigen Tage um so leichter vorhalte und wach bleibe. Eben dies ist auch der Zweck des hl. Messopfers und aller Gnadenmittel, welche der göttliche Heiland in Seiner Kirche eingesetzt hat. Sie recht und eifrig zu gebrauchen, wird demnach in jener unserer Pflicht zu „beten“ desgleichen eingeschlossen.

Demgemäß, meine Geliebten, betet gern und innig zu eurem himmlischen Vater. Betet auch in kindlicher Liebe zu der hl. Jungfrau, den hl. Engeln, den Heiligen und Freunden Gottes, daß sie mit ihrem Gebet vor dem Throne Gottes euch unterstützen. „Viel vermag ja das beharrliche Gebet des Gerechten für einander“¹⁶⁾, und somit auch die Fürbitte der Heiligen. Vereint euch dabei recht innig im Geiste mit dem hl. Opfer Jesu Christi auf Golgatha, und mit der wesenhaften Darstellung und Feier desselben in der hl. Messe. Besonders benützet die Sonn- und Festtage, die Andachten und Gnadenschätze der Kirche an denselben, daß ihr den Geist des Gebetes in euch recht auffrischet und erneuet. Also Geliebteste, „wachtet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet“.

Hinsichtlich der Fasten dieses Jahres wird Folgendes verordnet:

Weil die Ursachen, welche früher eine Milderung der alten strengen Fastengebote erheischten, fortbauern, so finden wir uns bewogen, kraft der uns vom hl. Stuhle verlehnenen Vollmacht die früher hinsichtlich des Fastengebotes erlassenen Dispensen bis zur hl. Fastenzeit 1893 bestehen zu lassen und danach zu verordnen:

I. Das Fastengebot, welches nur eine einmalige volle Mahlzeit am Mittage und eine einmalige Collation (ein auf das Nothwendigste zu beschränkendes Maß von Speise) am Abend zuläßt, bleibt bestehen:

1. An allen Tagen der vierzigtagigen Fastenzeit mit Ausnahme der Sonntage.
2. An den Mittwochen, Freitagen und Sonnabenden der Quatemperwochen.
3. An den Mittwochen und Freitagen in der Adventszeit.
4. An den Tagen:
 - a) vor Weihnachten und Pfingsten,

b) vor Mariä unbefleckter Empfängniß, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt,

c) vor dem Feste der hhl. Apostel Petrus und Paulus,

d) vor Allerheiligen,

e) vor dem Feste des hl. Andreas, des Patrons der Diöcese Ermland,

f) vor dem Feste des Hauptpatrons für die betreffende Gemeinde.

Fällt eines dieser Feste auf einen Montag, so ist der vorhergehende Sonnabend Fasttag. An allen genannten Tagen ist auch der Genuß von Fleischspeisen verboten. Wir wollen aber gestatten, daß an den Montagen, Dienstagen und Donnerstagen der vierzigtagigen Fastenzeit bei der Hauptmahlzeit, mit Ausnahme aber der letzten sechs Tage vor Ostern, und an den Sonntagen dieser Fastenzeit, sowie (mit derselben Ausnahme der vorgedachten sechs Tage) an den auf einen Fasttag oder Abstinenztag fallenden öffentlichen Feiertagen des Jahres bei jeder Mahlzeit Fleischspeisen genossen werden dürfen, jedoch so, daß diejenigen, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, bei derselben nicht zugleich Fischspeisen genießen dürfen. Letzteres Verbot bezieht sich nicht allein auf alle Tage der hl. Fastenzeit, die Sonntage eingeschlossen, sondern auch auf alle übrigen Fasttage des Jahres, aber nicht auf bloße Abstinenztage; an letzteren Tagen darf der zum Fleischessen Dispensirte zugleich Fischspeisen genießen.

II. Das Abstinenzgebot, welches zur gänzlichen Enthaltung von Fleischspeisen verpflichtet, aber eine mehrmalige Sättigung gestattet, bleibt für alle, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, außer den eben bezeichneten Tagen, bestehen:

1. an den Freitagen und Sonnabenden einer jeden Woche,
2. an den drei Bitt-Tagen, nämlich Montag, Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt.

III. Wegen der fortdauernden Nothstände des täglichen Lebensunterhaltes wird auch in diesem Jahre gestattet, bei Bereitung der Speisen und zum Brode sich des Schmalzes oder ausgeschmolzenen Fettes zu bedienen für alle Fast- und Abstinenztage, mit Ausnahme der Freitage in der hl. Fastenzeit, des Gründonnerstags und Charismstags. Der Genuß der Fleischbrühe ist an Abstinenztagen nicht gestattet.

¹⁶⁾ Jac. 5, 16.

IV. Diejenigen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das 60. Lebensjahr erreicht, sowie alle jene, welche schwere Arbeiten zu verrichten haben, dürfen an allen Fasttagen mehrmals am Tage, je nach Bedürfniß, Speisen genießen, bleiben aber an das Abstinenz-Gebot in der vorgeschriebenen Weise gebunden.

V. An allen Fasttagen des ganzen Jahres mit Ausnahme des Charfreitages ist der einmalige, und an allen Abstinenztagen der mehrmalige Genuß von Fleischspeisen gestattet allen denjenigen, welche bei Nichtkatholiken im Dienste oder Arbeit stehen, wenn sie ohne Schwierigkeiten Fastenspeisen nicht erhalten können; sowie auch denjenigen, welche in gemischter Ehe leben, wenn sie, ohne den ehelichen Frieden zu stören, das Abstinenz-Gebot nicht beobachten können; endlich allen, welche, auf der Reise befindlich, in Gasthäusern oder Restaurationen zu speisen veranlaßt sind, wenn sie nicht ebenso leicht Fastenspeisen erhalten können.

Kranke und Schwache haben sich hinsichtlich des Fasten- und Abstinenz-Gebots nach der Vorschrift eines gewissenhaften Arztes und ihres Seelsorgers zu richten.

VI. Allen Pfarrern sowie auch allen Beichtvätern ertheilen wir die Vollmacht, in allen jenen Fällen, in welchen nicht bloß Scheu vor der Abtödtung die

Dispensation verlangt, sondern wirkliche Gründe vorhanden sind, das Fasten- und Abstinenz-Gebot je nach dem Maße des Bedürfnisses ganz oder theilweise zu erlassen, oder in ein anderes gutes Werk umzuwandeln, namentlich in betreff der Nothleidenden oder in ihrem Hauswesen Bedrängten.

VII. Alle aber, die von der Dispensation Gebrauch machen, ermahnen wir zugleich in Ausführung der besonderen Willensmeinung des hl. Vaters, daß sie durch größeren Gebetseifer und besonders durch Almosen, sei es zur Vinderung der leiblichen Noth des Nächsten, sei es zur Beförderung der geistlichen Werke der Barmherzigkeit und vor allem zur Verbreitung unseres hl. Glaubens, den Nachlaß von der ursprünglichen Strenge des kirchlichen Fastengebotes zu erzeigen sich angelegen sein lassen. Je größer der Bußeifer, desto sicherer ist die Erbarmung Gottes, die wir in dieser gnadenvollen Zeit erwarten.

Gegenwärtiges Hirten Schreiben soll am Sonntag Quinquagesimä in allen Kirchen von der Kanzel vorgelesen werden.

Frauenburg, 18. Januar 1892.

† Andreas, Bischof.

Erlasse der Diöcesanbehörde.

1. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei Mensguth.

Durch die Bischöflichen Fundationsurkunden vom 26. September 1870, staatlich anerkannt durch die Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 31. März und 3. Juli 1871, publicirt im Amtsblatte der Königlich Regierung zu Königsberg pro 1871, Stück 36, Seite 244, sind die katholischen Einwohner aus den daselbst aufgeführten Ortschaften des Kreises Ortelsburg und Meidenburg zu der katholischen Missionspfarre Passenheim vereinigt worden. Wegen der erheblichen Entfernung vieler Ortschaften von dem Pfarrsitze in Passenheim ist in der gedachten Urkunde ausdrücklich vorbehalten, Ortschaften dieser Missionspfarre wiederum abzutrennen und andern Gemeinden zuzuschlagen, ohne daß es dazu der Zustimmung des Missionspfarrers und der andern Kirchenbeamten bedürfe; auch soll keiner der Theile nach erfolgter Abtrennung eine Entschädigung zu fordern berechtigt sein.

Zur Erleichterung der Seelsorge für den Missionsgeistlichen einerseits, und um den katholischen Einwohnern der von Passenheim entfernt gelegenen Ortschaften die

Wahrnehmung des Gottesdienstes und den Empfang der kirchlichen Gnadenpendungen zu erleichtern, sind bereits durch Bischöfliche Verordnung vom 18. Juli 1872 viele dieser Ortschaften der inzwischen eingerichteten Missionsstelle in Mensguth zur Pastoration überwiesen, was desgleichen zutrifft auf die Katholiken einiger Ortschaften, welche bis dahin gastweise laut den Urkunden vom 13. December 1848 und 29. August 1860 der katholischen Pfarrei zu Bischofsburg als Gäste zugewiesen waren.

Behufs definitiver Ordnung dieser provisorischen Anordnungen wird deshalb nachstehend festgesetzt:

§ 1. Die katholischen Bewohner nachgenannter Ortschaften werden zu einer katholischen Pfarrgemeinde Mensguth mit dem Amtssitze des Geistlichen dortselbst hierdurch zusammengelegt.

A. Von den laut Urkunde vom 26. September 1870 zu Passenheim eingepfarrten Ortschaften

1. Babanten, Gut,
2. Damerau, Gut,
3. Erben, Gut,
4. Erben, Dorf,
5. Jablonken mit Vorwerk Schäferci und Forsthaus Kull,

6. Adl. Malschöwen mit Vorwerken,
7. Mensguth, Dorf,
8. Mensguth, Vorwerk,
9. Mingsen, Gut, mit Ausbau Johnau,
10. Dlschöwen mit Ausbau Probeberg,
11. Rheinswein,
12. Salleschen, Gut,
13. Samplatten, Dorf, mit Juliensfelde, Kl. Leidt, Mitzelschen, Pfandberg und Schönhöfchen,
14. Szczepanken, Dorf, mit Augusthof,
15. Theerwischwolka,
16. Theerwischwolka, Gut,
17. Theerwischwolka, Dorf,
18. Wappendorf mit Schubertsguth.

B. Von den laut Urkunde vom 13. December 1848 und 29. August 1860 gastweise zu Bischofsburg eingepfarrten Ortschaften:

1. Dörental, Abbau von Rummy,
2. Geislingen,
3. Grodziskien,
4. Laurettenhof, Abbau von Rummy,
5. Pfaffendorf, Gut und Dorf,
6. Przytullen,
7. Rogallen, Gut,
8. Rummy A u. B,
9. Buttowen,
10. Theerwisch, Dorf.

§ 2. Der katholische Pfarrer in Mensguth übernimmt den katholischen Bewohnern der in § 1 genannten Ortschaften gegenüber alle pfarramtlichen und seelsorglichen Obliegenheiten, während andererseits auch die betreffenden Katholiken verpflichtet sind, den Geistlichen als ihren Seelsorger anzuerkennen und demgemäß alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen.

§ 3. Der Pfarrer hat besondere Kirchenbücher zu führen und in dieselben die von ihm vorgenommenen Parochialakte einzutragen.

§ 4. Das Recht zur Besetzung der Stelle steht allein dem Bischof von Ermland zu.

§ 5. Die Pfarrei Mensguth gehört zum Dekanat Masuren und hat sich der Pfarrer der kanonischen Visitation des zuständigen Dekans zu unterwerfen.

§ 6. Aus freiwilligen Gaben sind bereits die zur Abhaltung des Gottesdienstes und Wohnung des Geistlichen erforderlichen Gebäude beschafft, sowie auch einige Grundstücke zur Dotirung der Pfarrstelle angekauft, welche der Gemeinde nach erfolgter staatlicher Anerkennung überwiesen werden sollen. Für die noch fehlende Dotation wird die geistliche Aufsichtsbehörde Sorge tragen und die Eingepfarrten mit weitem Beiträgen hiezu nicht heranziehen. Namens des Bischoflichen Stuhls von Ermland übernehme ich die Garantie dafür, daß der anzustellende Pfarrer eine sichere Jahreseinnahme von wenigstens 1500 Mk. hat.

§ 7. Die Unterhaltung der bereits jetzt vorhandenen und noch später zum kirchlichen Gebrauche zu errichtenden kirchlichen Gebäude erfolgt gemäß den landrechtlichen

Vorschriften Theil II Titel 11 § 710 ff. durch die Kirchenkasse und die Gemeinde.

§ 8. Falls von der geistlichen Aufsichtsbehörde Aenderung des Pfarrsprengels in kirchlichem Interesse für nothwendig erachtet werden sollte, so steht weder dem Pfarrer noch den Kirchenbeamten noch den Gemeindegliedern ein Einspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch an die bisherige Pfarrgemeinde zu.

Frauenburg, den 19. November 1891.

(L. S.)

Der Bischof von Ermland.

(gez.) **Andreas Thiel.**

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. Novbr. 1891 von dem Bischof von Ermland kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kirchengemeinde Mensguth wird auf Grund der vom Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 9. Januar 1892 G. II. 11 uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Königsberg, den 22. Januar 1892.

(L. S.)

Königliche Regierung

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) v. Heydebrand und der Lasa,

(gez.) Meier, (gez.) Tarony.

2. Das Fest des h. Andreas betr.

Dem Hochwürdigem Klerus der im Regierungsbezirk Danzig liegenden Dekanate wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Königliche Regierung zu Danzig durch Verfügung vom 25. v. M. angeordnet hat, daß das Fest des h. Andreas (30. November) auch im dortigen Bezirk für die katholischen Schulkinder als schulfreier Tag zu behandeln ist.

Frauenburg, den 15. Februar 1892.

Der Bischof von Ermland.

† **Andreas.**

3. Einige Theile des kirchlichen Kassen- und Rechnungswesens betr.

1. Termine für die Zinsenzahlung zum 1. Januar oder 1. Juli und 1. Januar.

Mancherlei Vortheile und Abkürzungen im kirchlichen Kassen- und Rechnungswesen sind dadurch zu erreichen, wenn durchweg einheitlich als Termin der ersten Zinsenzahlung der 1. Januar und danach als weitere Zahlungstermine der 1. Januar allein oder auch der 1. Juli und 1. Januar feststehen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend verordnen wir hiemit, daß vom 1. April d. Js. ab bei den Vorbereitungen wegen Ausleihung von den Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehörigen Capitalien festgesetzt werde:

- a) die ersten Zinsen sind zu zahlen vom Ausleihungstage bis zum 1. Januar des künftigen Jahres;
- b) die weiteren Zinsen sind in ganzjährigen Terminen am 1. Januar oder in halbjährigen am 1. Juli und 1. Januar postnumerando zu entrichten.

Daß solche Festsetzung getroffen worden, ist immer in den Eingaben, in welchen die Genehmigung von Darlehen beim General-Vicariat nachgesucht wird, zu erwähnen. In den Obligationen und Hypothekenbriefen sind hernach dieselben Termine einzusetzen und ist dabei zu bemerken, daß die Zinsenzahlungen postnumerando geschehen sollen.

Auch bei Cessionen und dergl. ist darauf zu achten, daß obige Art der Zinsenzahlung im Cessionsvermerk u. s. w. festgesetzt werde.

Es empfiehlt sich aber auch, für die Zinsenzahlung von früher gewährten Darlehen obige Termine allmählig im Einvernehmen mit den Schuldnern einzuführen, ohne daß für sie Gerichtskosten entstehen. Es genügt, wenn eine Verhandlung über die Festsetzung obiger Zinsenzahlungs-Ordnung aufgenommen, vom Schuldner und drei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterschrieben, bezüglich von letzterem untersteigelt und uns behufs Einholung unserer Genehmigung eingeschickt wird. Die Verhandlung ist, nachdem unsere Genehmigung erteilt, bei den betreffenden Hypotheken-Acten aufzubewahren. Dem Schuldner kann vom Kirchenvorstande beglaubigte Abschrift der Verhandlung auf sein Verlangen ausgehändigt werden.

In den kirchlichen Rechnungen sind sowohl in der Einnahme wie in der Ausgabe stets die Zinsenzahlungstermine, bezüglich auch Amortisationsraten-Zahlungstermine genau nach Datum und Jahr zu bezeichnen. Dasselbe gilt auch für die Aufzeichnungen in der Einnahme und Ausgabe der Kassenbücher.

2. Ansammlung von Beständen bei Titel III der Ausgaben auf Bauten und Reparaturen und Titel VB. auf Anschaffung und Unterhaltung von Paramenten u. s. w.

Zur Vermeidung von Verlegenheiten, welche nicht selten dadurch entstehen, daß die obigen Titel keine Bestände haben, wenn größere Ausgaben auf Bauten und Reparaturen oder für Anschaffung von Paramenten und dergl. nothwendig werden, verordnen wir hiermit:

Da wo nicht schon besondere Baukassen vorhanden sind, welche hinreichende Mittel zu Bauten und Reparaturen gewähren, sind vom 1. Januar 1892 ab die bei Titel III rechnungsmäßig hervortretenden Ersparnisse nicht mehr in der Spalte „Abgang“, sondern in der Spalte „Reste“ aufzuführen. Dadurch werden die Ersparnisse für andere Ausgaben desselben Rechnungsjahres nicht übertragbar, sondern sind in der Rechnung des nächstfolgenden Jahres und zwar unter demselben Titel in der Spalte „Außer dem Etat“ wieder aufzuführen. Durch Ersparnisse mehrerer

Jahre wird die Summe anwachsen und zinsbar belegt werden können. Ohne unsere specielle vorgängige Genehmigung darf aus diesem Sammelfonds nichts ausgegeben werden. Sobald die Summe zur zinsbaren Belegung ausreicht, ist dieselbe aus Titel III auszusondern und als Kirchen- resp. Beneficium-Baufonds im Anhang zur Kirchen- oder Beneficienrechnung in besonderer Rechnung nachzuweisen. Dasselbe kann auch mit kleineren Summen geschehen, welche zinsbar auf Sparkassen angelegt werden.

Analog ist bei Titel VB hinsichtlich der Paramente, welche in einer Reihe von Jahren bei vielen Kirchen nur geringe, dann aber um so größere Ausgaben verursachen, zu verfahren.

Wo wegen besonderer Verhältnisse Schwierigkeiten gegen die Ablegung der Ersparnisse zu einem Fonds bei genannten Titeln sich herausstellen sollten, ist an uns zu berichten.

3. Baucapitalien.

Sollen Bestände, wie Baucapitalien u. s. w., binnen kurzer Zeit verbraucht werden, so sind dieselben für die Zeit, in welcher sie brach liegen, nicht in Pfandbriefen und andern dergleichen Werthpapieren, welche im Course fallen und steigen und daher leicht Coursverlusten unterworfen sind, sondern auf solchen Sparkassen zinsbringend anzulegen, welche von öffentlichen Behörden garantirt sind (Kreis- Stadt- und dergleichen Communal-Sparkassen). Bei rechtzeitiger Kündigung werden sie flüssig gemacht werden können zur Zeit der nothwendigen Zahlungen. Die Sparkassenbücher sind jährlich mit den Belägen zu den kirchlichen Rechnungen uns einzureichen. Belegung von Beständen der hier erwähnten Art in Hypotheken ist nur dann angänglich, wenn jene erst nach längerer Zeit zur Verwendung kommen sollen, z. B. wenn voraussichtlich mehre Jahre zu einem Kirchenbaufonds gesammelt wird.

4. Baukasten-Rechnungen.

Die Errichtung von Baukassen sowohl für äußere Bauten, welche die Kirchengemeinde angehen, wie für das Innere der Kirche, deren Ausschmückung, Paramente u. s. w., wofür die Kirchenkasse aufkommt, ist zuvor uns anzuzeigen und unsere Genehmigung dazu einzuholen. Werden Bauten an Kirchen-, Pfarr-, Stiftungsgebäuden und dergleichen ausgeführt, welche nicht in der Kirchen- oder Stiftsrechnung Erwähnung und Abrechnung finden, so ist nicht nur zuvor unsere Genehmigung zu den Bauten einzuholen, sondern es ist uns auch jährlich bis zum 15. Februar entweder eine journalmäßige Uebersicht über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben mit Quittungsbelägen für jene Bauten oder zum mindesten das ordnungsmäßig darüber geführte und für jedes Jahr rechnungsmäßig zum 1. Januar abgeschlossene Kassenbuch nebst den Belägen zur Revision einzuschicken. Bei Patronatskirchen genügt es, wenn über den Theil, welchen die Kirchengemeinde zu den

Bauten beiträgt, die erwähnte Uebersicht, bezüglich das Kassenbuch zur Revision uns eingesandt wird. Am Schlusse eines größeren Baues ist uns eine Baukassenrechnung über das Ganze binnen 6 Monaten nach Abschluß des Baues einzureichen.

5. Capitalienbelegung.

Restirende Gelder dürfen in den kirchlichen Rechnungen niemals als schon vereinnahmt aufgeführt werden, sondern sind in der Spalte Reste nachzuweisen, widrigenfalls tritt der Rechnungsleger persönlich dafür ein und hat später jene Reste als persönlicher Gläubiger zu behandeln. Der Kirchenvorstand und der Rechnungsleger haften dafür, daß die aus der Rechnung sich ergebenden größern Bestände (100 Mark und darüber) unverzüglich zinsbringend belegt werden. Können Bestände, soweit sie nicht zu laufenden Ausgaben bald verbraucht werden sollen, oder auch zurückgezahlte Capitalien nicht auf sichere Hypothek ausgeborgt werden, so sind dafür Ost- oder Westpreussische Pfandbriefe, Schuldverschreibungen des preussischen Staates und deutschen Reiches, Consols und dergleichen Werthpapiere, welche möglichst wenig der Ausloosung unterliegen, anzukaufen. Rentenbriefe empfehlen sich zur Anschaffung nur dann, wenn sie dem Cours al pari nahe stehen; bei höhern Course treten Verluste ein, falls eine Ausloosung der betreffenden Nummern des Rentenbriefes bald nach dem Ankauf erfolgt. Mäßige Summen, welche brach liegen, dürfen auf beschränkte Zeit auch in obigen öffentlich garantirten Sparkassen und bei den ermländischen Spar- und Darlehnskassen mit unbefchränkter Haftpflicht zinsbringend angelegt werden.

6. Außercourssetzung von Werthpapieren.

Inländische Werthpapiere sind alsbald nach Beschaffung derselben zur Außercourssetzung uns einzusenden. Die Coupons derselben sind aber an der betreffenden Stelle zurückzubehalten, theils darum, weil sie überhaupt nicht außer Cours gesetzt werden und das Gewicht der Sendung nur mehren, theils aber besonders darum, weil, wenn eine Postsendung einmal verloren gehen sollte, dann wenigstens die zurückbehaltenen Coupons Ersatz für die vorhandenen Werthstücke bieten. In den hierher gerichteten Anschreiben ist anzugeben, aus welchen Mitteln (ob der Kirchenkasse oder Beneficienkasse u. s. w.) die Werthpapiere angekauft sind resp. zu welchen Kassen sie gehören.

7. Zurückzahlung von Capitalien.

Kirchen- oder Stiftscapitalien darf der Kirchenvorstand ohne Vorwissen der Bischöflichen Behörde niemals aufkündigen oder sich zurückzahlen lassen. Geschieht die Aufkündigung seitens des Schuldners, so soll der Kirchenvorstand der Bischöflichen Behörde sofort Anzeige davon machen und darf die löschungsfähige, von uns bestätigte Quittung dem Schuldner erst nach Abzahlung des ganzen Capitales und Berichtigung sämmtlicher Zinsen aushändigen.

8. Zinsermäßigungen

dürfen nur mit unserer Genehmigung dem Schuldner gewährt werden. Das gilt auch für Capitalien, deren Revenüen der Pfarrer oder eine andere kirchliche Person in partem salarii bezieht, wenn diese Ermäßigung zugleich für den Amtsnachfolger bindende Kraft haben soll. In margine der Rechnung ist das Datum unserer Genehmigung anzuführen. Da die Zinsherabsetzungen durchweg nur bis „auf Weiteres“ bewilligt werden und in den Schulddocumenten eine Abänderung des Zinsfußes nicht vermerkt wird, so sind in den kirchlichen Rechnungen in der Spalte: nach dem Etat, die vollen Zinsen nach dem Satze, welcher im Schulddocumente eingetragen ist, einzusetzen; in der Istspalte werden die wirklich gezahlten Zinssummen nach dem ermäßigten Satze eingetragen; die Differenz zwischen den Summen „nach dem Etat“ und der „Istentnahme“ wird in die Spalte: „Abgang“ gebracht.

9. Bruderschafts- und dergleichen Rechnungen.

Nach den Bestimmungen des Concilium Tridentinum sess 22. cap. 8 de reform. und der ermländischen Synodalconstitutionen von 1612 p. 324 u. ff. unterliegt das Vermögen sämmtlicher frommer Stiftungen (hospitalia, collegia quaecunque, ac confraternitates laicorum, eleemosynae montis pietatis sive caritatis et pia loca omnia, quo modocunque nuncupentur, etiamsi praedictorum locorum cura ad laicos pertineat, ac omnia, quae ad Dei cultum aut animarum salutem seu pauperes sustentandos instituta sunt) der Aufsicht des Bischofs und ist darum der Bischöflichen Behörde Rechnung zu legen. Zudem derartiges Vermögen manchmal der Bischöflichen Beaufsichtigung entzogen und unter rein persönliche Verwaltung von Bruderschaftsmitgliedern gestellt worden, sind im Laufe der Zeit herbe Verluste hervorgetreten oder sind manche solche Vermögen ganz verloren gegangen.

10. Cautionen.

Bei den Verpachtungen von kirchlichen Liegenschaften finden nicht selten Cautionzahlungen der Pächter in Werthpapieren zur Sicherung der Pachtzahlungen statt. Diese Cautionswerthpapiere sind stets zur Kirchen- resp. Beneficienkasse (Pfarrfonds und dergl.) zu vereinnahmen und alsbald zur Außercourssetzung uns einzuschicken. Das Vorhandensein derselben ist unter Angabe der Summe in jeder Jahresrechnung an der Stelle, wo die erste Vereinnahmung vermerkt worden, zu bescheinigen.

11. Bei Auseinandersetzungen der Pfarreinkünfte

aus Ländereien verursacht es nicht selten Schwierigkeiten hinsichtlich der Abrechnung, wenn die Pachtverträge nicht nach dem Wirthschaftsjahr datiren, sondern nach beliebigen Terminen laufen. Im alten Ermland schließt das Wirthschaftsjahr mit dem 1. September, im übrigen Ostpreußen (Masuren, Litauen u. s. w.), desgleichen

in Westpreußen mit dem 1. October (Ostpr. Prov.-Recht Zus. 205, Lemau Westpr. Prov.-Recht § 1197 zum Landr. II Tit. II § 823). Danach sind die Pachtverträge einzurichten und zu datiren.

12. Einholung von Genehmigungen zu Ausgaben.

Wir wiederholen die Generalvicariats-Bestimmungen vom 29. October 1835, wonach bei Ausgaben von Summen über 60 Mark für einen Gegenstand, und vom 20. Januar 1870 (Pastoralblatt S. 18), wonach bei Ueberschreitung eines Etatsstitels um mehr als 45 Mark unsere Genehmigung vorher einzuholen ist. In der nächstfolgenden Rechnung ist dann in margine die vorher eingeholte Genehmigung der geistlichen Behörde mit Datum und Journal-Nummer anzugeben. Nachträgliche Gesuche um Genehmigung von Etatsüberschreitungen dürfen nur ausnahmsweise stattfinden und sind jedesmal bei Einreichung der Kirchenrechnung zu begründen. Auch wenn ein oder mehrere Wohlthäter auf ihre eigenen Kosten kirchliche Bauten oder Reparaturen ausführen lassen, kirchliche Gegenstände beschaffen wollen (z. B. Bilder, Kreuze, Fenster u. s. w.) oder Summen zur Anschaffung derselben einzahlen, ist zur Verhütung von Mißgriffen in gottesdienstlicher und künstlerisch-ästhetischer Hinsicht, bezüglich auch um eine Verdunkelung oder Abänderung des Baurechtsverhältnisses und die Auflegung von Lasten für die Amtsnachfolger zu vermeiden, vorher unsere Genehmigung einzuholen resp. Zeichnung und Kostenpreisangabe einzufenden.

13. Namenangaben in den Rechnungen.

Bei der Einnahme sowohl wie bei der Ausgabe sind in den kirchlichen Rechnungen und selbstverständlich schon vorher in den Rechnungsbüchern stets die Namen der Einzahler wie der Empfänger genau zu bezeichnen. Der Name des Empfängers läßt sich allerdings bei der jährlichen Einreichung der Beläge ersehen, aber auch die Namen der Einzahler sollen bekannt sein. Rechnungsexemplare, in denen die Namen der Empfänger und Einzahler nicht genau eingetragen sind, verlieren im Laufe der Jahre sehr an Werth. Die bei der Curie hier aufbewahrten Rechnungsexemplare entbehren der Quittungen überhaupt und erfüllen ihren Zweck nicht, wenn nicht die Namen der Empfänger wie der Einzahler jedesmal genau bezeichnet sind. Oft genug muß gerade auf die hier aufbewahrten Rechnungsexemplare in zweifelhaften Fällen recurrirt werden.

14. Einsendung der kirchlichen Rechnungen.

Der Termin, zu welchem die kirchlichen Rechnungen des Vorjahres dem General-Vicariat eingesandt sein sollen, ist laut Verfügung vom 20. Januar 1870 (Pastoralblatt Seite 18) der 15. Februar. Wir bemerken noch, daß die Rechnungsformulare, damit eine einheitliche Form in den kirchlichen Rechnungen bewahrt werde, nur aus der Ermländischen Druckerei in Braunsberg zu beziehen sind, nicht aus andern Druckereien, deren Formulare und Formate gewöhnlich

in manchen Punkten abweichen. Zu Kassenbüchern empfehlen wir die in der Ermländischen Druckerei hergestellten und gebundenen Kassenbücher mit dem Formular V, welche auf jeder Seite zugleich Einnahme- und Ausgabespalten enthalten und gleicherweise zum allgemeinen Journal und Special benutzt werden können.

15. Die Kosten für Rechnungsformulare

zum Pfarrfonds, Organistenfonds und dergleichen Personal-Besoldungsfonds sind nicht von den Fonds, sondern von den betreffenden Empfängern, welche die Kosten der Erhaltung und Verwaltung der Fonds zu vertreten haben, zu bezahlen, und daher in der Rechnung nicht in Ausgabe zu setzen.

16. Kassenabluß bei Gelegenheit der Kirchenvisitation und Bericht darüber.

Die jährliche Kirchenvisitation der Herren Erzpriester und Decane hat namentlich auch den Zweck, festzustellen, daß die kirchliche Vermögensverwaltung ordnungsmäßig geführt wird. Demgemäß bestimmen wir:

Vor dem Kirchenvisitationstermin sind rechtzeitig von sämtlichen kirchlichen Kassen-Rendanten und Rechnungslegern die Kassenbücher in Einnahme und Ausgabe sowohl im allgemeinen wie im besondern Theile (Journal und Special-Journal) aufzurechnen und abzuschließen und die Werthpapiere so zu ordnen, daß der Visitator leicht durch Einsichtnahme einzelner oder aller Werthpapiere von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Rechnungsführung sich zu überzeugen im Stande ist. Die Baarbestände sind nachzuweisen. Die Ausgaben müssen mit Belägen versehen sein. Der visitirende Erzpriester oder Decan hat die Pflicht, sämtliche Kassenbücher mit den Belägen und Werthpapieren sich vorlegen zu lassen, die Aufrechnung möglichst im Einzelnen zu prüfen, die Werthpapiere im Ganzen oder einzelne derselben einzusehen, vom Vorhandensein der Baarbestände sich zu überzeugen, die Revision in der Einnahme und Ausgabe durch seine Unterschrift im Kassenbuch zu bescheinigen, und schließlich im jährlichen hierher zu erstattenden Kirchenvisitationsberichte jedesmal kurz zu bemerken, ob und welche Mängel hinsichtlich der Kassenverwaltung etwa hervorgetreten und zu corrigiren sind.

17. Statsaufstellungen.

Bei Aufstellung der Stats ist jede Abweichung vom vorhergehenden Stat im Anschreiben zu begründen, es sei denn, daß die Abweichung blos rechnungsmäßig durch die Fraction der letzten sechs Jahre sich ergibt. In den Stats sind, solange Lagerbücher noch nicht bestehen, die Liegenschaften der Kirchen u. s. w. genau, womöglich unter Benennung der Grund- und Gebäudesteuer-Katastern nach Lage, Größe u. s. w. kurz und deutlich zu beschreiben. Bei den Einnahmen und Ausgaben müssen die zahlenden Personen, bezüglich Kassen, desgleichen die Empfänger nach Name und Ort, und wenn sich die Einnahme oder Ausgabe auf eine besondere Verfügung

der geistlichen oder weltlichen Behörde stützt, auch der Name der verfügenden Behörde und das Datum der Verfügung genau bezeichnet werden. Ohne diese nähern Angaben können Rechte der Kirche u. s. w. im Laufe der Jahre verdunkelt, schließlich bestritten werden und ganz verloren gehen. Treten im Laufe der Statsperiode Aenderungen ein, so werden diese auf dem Rande des letzten Stats provisorisch eingetragen. Z. B. wenn ein Rükster N. N. abgeht, ein anderer N. N. eintritt, wird kurz bemerkt: N. N. den . . . ten 18 . . abgegangen. N. N. den . . . ten 18 . . eingetreten zufolge Verfügung vom (Datum und Journal-Nummer). Im nächstfolgenden Etat wird dann der Name des neuen Kirchenbeamten an der betreffenden Stelle statt des ausgeschiedenen aufgeführt. Aehnlich bei andern Abänderungen. Im Ausgabe-Stat Titel II ist, was bis dahin noch nicht überall geschehen, immer eine Uebersicht des gesammten Einkommens der Kirchenbeamten unter gleichzeitiger Zusammenrechnung aller dienstlichen Abzüge zu fertigen. Die in das Schema des Stats sich nicht einpassenden anderweitigen Positionen der Einnahme, bezüglich der Ausgabe, sind ante lineam zu setzen und zusammen zu ziehen. Die Gesamtsumme ist dann schließlich ante lineam zu setzen. Bei der Aufstellung des Einkommens und der davon abzurechnenden dienstlichen Abzüge ist unsere Verordnung vom 7. December 1891 betreffend die Einkommensteuer der Geistlichen, gemäß Gesetz vom 24. Juni 1891, zu Grunde zu legen. Bei stricter Ausführung dieser Anordnungen wird sich das Einkommen jeder kirchlichen Stelle, was die Rücksicht auf § 22 der Ministeral-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz nahe legt, leicht überschauen und constatiren lassen.

18. Annahme von Legaten, Geschenken und dergl.

Die General-Vicariats-Verfügung vom 15. December 1871 (Past.-Bl. S. 142) über die Annahme und Erfüllung von Messstiftungen wird sinngemäß auf die Annahme aller Arten von Geschenken, Legaten und dergleichen, Zuwendungen zu Stiftungen oder Mehrung von Stiftungen hiemit ausgedehnt. Demgemäß ist über alle dergleichen Zuwendungen binnen spätestens 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung derselben bezüglich des betreffenden Testamentes oder Documentes an den Rector Ecclesiae oder der Anstalt gerechnet, beim General-Vicariat Anzeige zu machen und die Autorisation zur Annahme nachzusuchen. Der Zweck, zu welchem die Zuwendung gemacht worden, ist zu bezeichnen. Werden vom Geschenkgeber besondere Lasten und Pflichten an die Zuwendung geknüpft, so ist ein Protokoll mit jenem aufzunehmen und solches uns zugleich mit dem Gesuch um Genehmigung einzureichen. Sammlungen, Geschenke und Zuwendungen zu vorübergehenden Zwecken und Bedürfnissen für Kirchen, Stiftungen, kirchlicher Anstalten u. s. w. sind besonders zu buchen und ist, sobald

sie die Summe von 60 M. übersteigen, eine journalmäßige Uebersicht über dieselben uns jährlich mit den Kirchenrechnungen, aber getrennt von denselben auf besonderem Bogen einzureichen.

Frauenburg, den 18. Februar 1892.

Bischöflich-Ermländisches General-Vicariat.
Kolberg.

Die Bedeutung und Organisation der Lehrlingsvereine.

Als Kolping im Anfang der 50er Jahre in der Hauptstadt Berlin das Wesen und die Aufgabe der Gesellenvereine in einer glänzenden Versammlung auseinanderlegte, in welcher auch Minister und andere hohe Beamte vertreten waren, frug ihn der Minister des Innern: „Was denken Sie denn mit den Lehrlingen anzufangen?“ Kolping gab auf diese Frage die Antwort: „Erst Sorge ich für die Gesellen; in späterer Zeit wollen wir sehen, was für die Lehrlinge geschieht.“ — Diese Zeit, sie ist jetzt gekommen, und wohl schon längst gekommen. Wenn es für einen Gesellen schon überaus hart ist, auf eine Werkstatt zu gerathen, auf welcher das gerade Gegentheil von christlicher Zucht und Ordnung herrscht, so ist dieses Mißgeschick, trifft es einen Lehrling, noch viel härter und schwerer, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, eine schlechte Werkstatt und ein irreligiöses Meisterhaus übt auf den unfertigen, knabenhaften Lehrjungen einen Einfluß aus, der auf die noch zart besaitete Seele geradezu verderblich wirkt. Trifft z. B. einen Lehrjungen das Unglück, bei einem Meister eingestellt zu sein, der dem religiösen Indifferentismus huldigt, von Gott, der Kirche und ihren Geboten nichts wissen will, oder ist er mit Gesellen zusammen, die entweder Gottesläugner oder Socialdemokraten sind, so ist es vielfach trotz der besten Erziehung, die er im Elternhause genossen hat, um die Seele dieses armen Knaben bald geschehen. Man denke sich, daß ein ganz unverdorbenes Bürschlein vom Lande in die Stadt und auf eine Werkstatt kommt, auf welcher Religionspöttelei, schmutzige Reden und sonstige nicht näher zu beschreibende Gemeinheiten an der Tagesordnung sind! „Wie viele Meister kennen keinen Sonntag mehr“, so schreibt ganz wahr das Freiburger Kirchenblatt, „und die Lehrlinge werden genöthigt, am Tage des Herrn zu arbeiten. Anfangs kostet es eine Ueberwindung, am Sonntag knechtliche Arbeiten zu verrichten, und es kommt wie ein Heimweh nach dem heimathlichen Gottesdienst. Nach einiger Zeit wird man die Sonntagsarbeit gewohnt und das Bürschlein hat kein Verlangen mehr nach Kirche und Gebet. An denjenigen Sonntagen, an welchen der Meister freigibt, steckt sich der kleine Bernegroß eine Cigarre an und sitzt dampfend mit seinen Kameraden während des Gottesdienstes Gasse auf und ab, oder macht mit denselben einen Sonntagsmorgen-Ausflug. Man macht vielfach die Erfahrung, daß die jungen Leute, die von Land

und Wald gekommen, diejenigen der Stadt an religiösem Leichtsinne noch übertrumpfen. Die Landlehrlinge vermeinen, daß sie imponiren, wenn sie im vornehmen Stadtleben nicht mehr glauben, was sie in einem gewöhnlichen Dorf geglaubt. Ohnedies haben sie in der Stadt, getrennt von Eltern und Verwandten, sich vor Niemanden zu geniren. Der religiöse Fonds, den Elternhaus und Religionsunterricht ihnen beigebracht, schmilzt immer tiefer herab. Am Sonntag-Abend trifft man diese Bürschlein in Aneipen, wo unsittliches Schwätzen abwechselt mit unsittlichen Liedern. So kommt es, daß junge Leute, die in solchem Fahrwasser schwimmen, wie von selbst in die socialdemokratische Stromfluth getrieben werden!“

Wenn wir zuvor sagten, das Mißgeschick einer schlechten Werkstätte und Gesellschaft treffe den Lehrling schlimmer als den Gesellen, so kommt zweitens dazu, daß der Geselle ein freier Mann ist und jederzeit eine schlechte Werkstatt und Gesellschaft mit einer guten vertauschen kann, er müßte sich denn durch eine Bekanntschaft oder durch Schulden gefesselt haben. Dagegen kann der Lehrling die Werkstatt ohne Weiteres nicht verlassen; er muß bleiben und aushalten, bis seine Lehrzeit vorüber ist.

Ist nun, wie der tägliche Augenschein zeigt, die Nothlage der Lehrlinge eine sehr empfindliche, so thut auf diesem Gebiete Hülfe gewaltig noth.

Was kann aber den Lehrlingen zu ihrer Erleichterung und Stärkung im religiösen und sittlichen Leben geboten werden? Das Mittel zu diesem Zweck ist ein gut organisirter Lehrlingsverein, der von einem Priester, der ein Herz für die Lehrlinge hat, im Verein mit braven Laien, namentlich aus dem Lehrerstande, geleitet wird. Die Leitung eines Lehrlingsvereins wird freilich von der eines Gesellenvereins sich einigermaßen unterscheiden müssen, wie ja auch in Wirklichkeit der unfreie Lehrling sich von dem freien Gesellen ganz bedeutend unterscheidet. Zunächst werden die Lehrlinge nicht mit den Gesellen zur selben Zeit sich versammeln dürfen, sondern früher; dann wird der Schwerpunkt im Lehrlingsverein im Unterrichte und in der religiösen Belehrung zu suchen sein; Manches, was dem Gesellen zu steht, wird für den Lehrling nur unter Beschränkungen gestattet werden können, wie z. B. Biertrinken und Rauchen; periodische gottesdienstliche Feierlichkeiten werden sich ganz besonders empfehlen.

Wenn irgend eine Corporation geeignet ist, sich einen Lehrlingsverein anzugliedern, so ist es gerade der Gesellenverein. Er hat sein Local, das er den Lehrlingen einräumen kann; der Eintritt in ihn muß das begehrenswertheste Ziel der Lehrlingen werden. Daher wäre es außerordentlich wünschenswerth, daß jeder Gesellenverein als Appendix oder vielmehr als nothwendige Vorstufe, als „Knabenseminar“, wie Cardinal Gruscha es nennt, einen Lehrlingsverein hätte. Der letztere würde dem Gesellenverein einen vortrefflichen Nachwuchs liefern, den der Gesellenverein außerordentlich gut gebrauchen könnte. In jeder Beziehung brave und tüchtige

Lehrlinge könnten dann, sobald sie Gesellen geworden sind, von der provisorischen Mitgliedschaft dispensirt werden.

Von diesen Rücksichten geleitet, hat die im Herbst v. J. in Köln unter Anwesenheit des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs tagende Diöcesan-Conferenz der Präsidien der Erzdiocese Köln beschlossen: „es solle durch eine dazu gewählte Commission ein Statut für die überall zu gründenden Lehrlingsvereine entworfen werden“, und es wurden drei Präsidien damit beauftragt, ein solches Statut zu entwerfen, welches zugleich Generalstatut für die den katholischen Gesellenvereinen adhärirenden Lehrlingsvereine zu werden die Bestimmung hat.

Da auch in Ermland die Nothwendigkeit der Lehrlingsvereine bereits an mehreren Stellen empfunden wird, und unsere Lehrlinge, wenn sie auf schlechten Werkstätten gearbeitet haben, keine Lust mehr haben, dem katholischen Gesellenvereine beizutreten, so theilen wir das von den drei Präsidien entworfene General-Statut für die katholischen Lehrlingsvereine nachstehend mit*).

§ 1. Der Lehrlingsverein stellt sich zur Aufgabe, die jungen Handwerker-Lehrlinge zu ordentlichen christlichen Gesellen heranzubilden. Alle politischen Bestrebungen sind selbstverständlich ausgeschlossen.

§ 2. Die zur Erreichung dieses Zweckes gewählten Mittel sind: Regelmäßiger Empfang der hl. Sacramente und sittliche Ueberwachung, Unterricht, gemeinsame Erholung.

Anmerkung. An allen Sonntagen findet nach dem Nachmittagsgottesdienste eine Vereins-Versammlung statt. In derselben wird regelmäßig ein Vortrag gehalten religiösen oder belehrenden Inhaltes.

Der Verein wird seine Mitglieder anhalten, sich in den für das Handwerk nützlichen Fächern (vorzüglich Rechnen, Deutsch, Zeichnen) auszubilden.

§ 3. Schutzpatron des Vereins sind der hl. Pfleger vater Joseph und der hl. Moysius.

§ 4. Der Vorstand besteht

- a) aus dem zeitigen Präses oder Vicepräses des katholischen Gesellenvereins als Präses (der Präses muß immer ein katholischer Geistlicher sein),
- b) dem Vicepräses, der auch ein Laie sein kann,
- c) aus 6 bis 12 Bürgern bezw. Handwerksmeistern.

Die Vorstandsmitglieder, welche vom Präses des Vereins ernannt werden, haben die Pflicht, die Feier der gemeinschaftlichen hl. Communion zu leiten, bei den Vereinsversammlungen die Controlle auszuüben, bei den Vereinsfesten für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

§ 5. Die Mitglieder sind dem Vorstande Gehorsam und Achtung schuldig.

§ 6. Mitglied des Vereins kann jeder katholische Handwerkslehrling werden, der einen guten, gestifteten Lebenswandel zu führen entschlossen ist und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die An-

*) Vgl. S. Schäffer in den „Mittheilungen für die Vorsteher kath. Gesellenvereine“. 1891. Sp. 544 ff. Dabei sei gleichzeitig empfohlen der „Lehrlings-Wegweiser“ von F. Aussenberg, Paderborn 1892 (15 Pf.) und das Gebetbüchlein von F. A. Keller (Paff.-Bl. 1891. S. 120).

meldung zur Aufnahme geschieht beim Präses oder bei einem Vorstandsmitgliede. Zugleich erhält der Lehrling das Vereinsstatut.

Name, Heimath, Gewerbe, Meister, Wohnung und Alter werden in die Vereinsliste eingetragen.

Ein späterer Wechsel der Wohnung oder des Meisters ist dem Präses oder einem Vorstandsmitgliede anzuzeigen.

§ 7. Der Vorstand behält sich das Recht vor, ausnahmsweise auch andere junge Leute unter siebzehn Jahren, die nicht Handwerkslehrlinge sind, als Mitglieder in den Verein aufzunehmen.

§ 8. Am ersten Sonntage eines jeden Monats wird die Aufnahme derjenigen vorgenommen, welche sich bis zum letzten Sonntage des vorhergehenden Monats angemeldet haben. Das neue Mitglied erhält dann seine Vereinskarte.

Anmerkung. Am letzten Sonntage des Monats werden die Namen der Aufzunehmenden dem Vereine bekannt gemacht. Bei begründeter Einsprache, die nur bei dem Präses oder einem Vorstandsmitgliede, auch im Geheimen geschehen kann, wird dem Betreffenden der Eintritt in den Verein bis auf Weiteres versagt.

§ 9. Ueber den Besuch der Versammlungen wird jedes Mal Controle geübt, durch Abstempelung der Vereinskarte.

Nach dem Vortrage findet bis zum Schlusse der Versammlung eine angemessene Unterhaltung statt. Die Versammlung wird mit Gebet geschlossen.

§ 10. Der monatliche Vereinsbeitrag beträgt 10 Pf.

§ 11. Die Mitglieder empfangen wenigstens alle zwei Monate gemeinschaftlich die hl. Sacramente.

Der monatliche Empfang der hl. Sacramente wird allen Mitgliedern dringend empfohlen.

§ 12. Den Mitgliedern ist der Gruss vorgeschrieben: „Gott segne das ehrbare Handwerk!“ Die Antwort lautet: „Gott segne es!“

§ 13. Diejenigen Handwerkslehrlinge, welche wenigstens das letzte Jahr ihrer Lehrzeit dem Vereine angehört haben und ihren Pflichten dem Vereine gegenüber treu nachgekommen sind, treten nach Ablauf ihrer Lehrzeit sofort als definitive Mitglieder in den katholischen Gesellenverein ein.

§ 14. Von dem Vereine werden ausgeschlossen:

- 1) diejenigen, welche ihre religiösen Pflichten nicht pünktlich erfüllen oder die Versammlungen andauernd unregelmäßig besuchen,
- 2) diejenigen, welche sich gegen die Sittlichkeit verfehlen, oder Andere dazu verleiten oder zu verleiten suchen (auch durch Reden und Lieder),
- 3) diejenigen, welche sich den Befehlen des Vorstandes hartnäckig widersetzen und überhaupt durch rohes Betragen das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 15. Die Ausschließung aus dem Vereine geschieht durch den Präses und unter Umständen vor dem ganzen Vereine. Die geschehene Ausschließung wird den betr. Eltern, Meistern oder Vormündern mitgetheilt.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes hängt von dem Ermessen des Vorstandes ab.

§ 16. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem katholischen Gesellenverein zu.

Vorsorge für die kirchlichen Gebäude.*)

Die kirchlichen Gebäude (Kirche, Pfarrhaus, Schulhaus) bilden einen beträchtlichen, wenn nicht den bedeutendsten Theil des Kirchenvermögens. Durch Vernachlässigung derselben kann jenen bedeutender Schaden zugefügt werden, und können den Gemeinden große Lasten erwachsen. Dies legt den Pfarrern und Kirchenvorständen die Pflicht auf, der Erhaltung der kirchlichen Gebäude große Sorgfalt zuzuwenden und dieselben gegen schädliche Einflüsse zu sichern. Solche Einflüsse sind namentlich das Eindringen der Feuchtigkeit in das Fundament, in Mauertheile und in das Dach, wodurch schwere und oft nur mit bedeutenden Kosten zu beseitigende Schäden am Bau selbst, an den Kirchenutensilien und an den Paramenten entstehen, ja die Gesundheit der Gemeindemitglieder gefährdet werden kann. Andere Schäden werden durch Mangelhaftigkeit der Glockenstühle, der Fenster u. herbeigeführt. Wir fordern deshalb die hochw. Herren Pfarrer auf, diesem Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere: 1. dafür zu sorgen, daß Kirche und Sacristei nicht tief im Boden stecken, was gewöhnlich der Fall ist, wenn die Kirche auf dem alten Friedhofe steht. In solchem Falle müßte die Kirche ringsherum bis 50 cm unter der Höhe, mindestens aber bis auf die Höhe des innern Bodens, von der anliegenden Erde befreit und für Abfluß des Wassers durch Kandel, Abfallrohr und gepflasterte Rinne gesorgt werden. 2. Es müssen die Wassernasen an Fenstern und Pfeilern in guten Stand versetzt und darin erhalten, und wo keine vorhanden sind, solche angebracht werden. 3. Dach- und Glockenstuhl müssen genau nachgesehen und in gutem Stand erhalten, etwaige Schäden alsbald beseitigt werden. Dementsprechend sollen fortan alljährlich durch den Kirchenvorstand die kirchlichen Gebäude (das Dach bei Regen- und Schneewetter) genau besichtigt werden.

Ueberdies empfehlen wir noch Folgendes zu sorgfältiger Beachtung:

1. Fenster sind stets in gutem Zustand zu erhalten; jede zersprungene oder fehlende Scheibe sollte alsbald durch eine neue ersetzt werden; auch versichere man sich, ob die Anschlüsse der Verglasung an den Steingewändern und den die einzelnen Felder trennenden Fenstereisen sorgfältig mit Cement bezw. Delfitt, wasser- und luftdicht verwahrt sind. Dabei ist es überaus wichtig, daß die Stelle, wo die Verglasung auf den Fensterbänken aufsteht, sorgfältig verdichtet ist, damit der Schlagregen

*) Erlaß der bish. Ordinariates zu Mainz an die Pfarrer und Kirchenvorstände, zur Vergleichung und Vervollständigung unserer Bemerkungen im Paß.-Bl. 13, 6; 14, 42; 15, 90 hier mitgetheilt.

das Wasser nicht an den Wänden herunter in die Kirche treibt. Zur Abführung des Schwitzwassers, das sich innen an den Fenstern sammelt und herunterläuft, muß in der Fensterbank ein nach außen führender Ablauf vorgesehen werden.

2. Auf die Lüftung der Kirche ist besonders Bedacht zu nehmen. Durch Herstellung verschließbarer Oeffnungen in der Decke kann vielfach eine wirksame Lüftung erzielt werden: besonders empfehlenswerth aber sind bewegliche Fensterflügel, welche im Schiffsraume und im Chor in einer der Größe der Kirche entsprechenden Anzahl in allen Kirchen vorhanden sein sollten. Die bis jetzt bewährteste Construction derselben ist wohl diejenige, welche seit Jahren in mehreren Mainzer Pfarrkirchen hergestellt ist und darin besteht, daß das Oeffnen und Schließen durch einfaches Ziehen an einer Schnur bewerkstelligt wird, wodurch das störende, geräuschvolle und für die Dauerhaftigkeit der Fensterflügel und deren Verglasung so nachtheilige Zumerfen vermieden wird.

3. Damit das Holzwerk des Dachstuhles nicht erkickt, müssen die Speicherräume regelmäßig gelüftet und, wo die dazu nothwendigen Gaupen etwa fehlen sollten, solche angebracht werden. Verglaste oder nicht verglaste, in der Dachneigung angebrachte Oberlichter, welche mit einer Stange aufgestellt werden und das Hineinregnen nur zu leicht ermöglichen und in der Regel am Dache selbst schlecht anschließen, sind verwerflich.

4. Der im Winter, namentlich in den mit Flachziegeln bedeckten Kirchen, häufig auf den Speicher eindringende Schnee sollte sofort entfernt werden. Auch sollten die Kirchenpeicher regelmäßig gefehert und der in den Gewölbezwickeln oft durch Jahrzehnte aufgehäuften Dachdeckerschutt beseitigt werden.

5. Zum Schutze gegen Feuergefahr ist die Herstellung eines Blitzableiters und dessen regelrechte Unterhaltung dringend geboten.

Wir dürfen sicher erwarten, daß die hochw. Herren Pfarrer mit ihren Kirchenvorständen obigen Anforderungen mit Eifer nachkommen, da die Würde des Gotteshauses auch eine würdige Instandhaltung desselben in allen seinen Theilen erheischt, und die Pflege des religiösen Lebens durch den häufigen Besuch eines Gotteshauses nur gewinnen kann, welches sich auch in seiner äußeren Erscheinung als ein solches kennzeichnet.

Diöcesan-Nachrichten.

1. Personal-Veränderungen.

26. Januar. Kaplan Johannes Preuß in Gr. Burden wird die commendarische Verwaltung der Pfarrei daselbst übertragen. — 13. Februar. Kaplan Bernard Neiter in Tolkemit als dritter Kaplan bei der Pfarrkirche in Königsberg und Johannes Kolberg, dritter Kaplan in Königsberg, als Kaplan bei der Pfarrkirche in Tolkemit angestellt. 18. Februar. Director August Jagermann in Springborn als Propst von Elbing und Ludwig Leonhardt in Tannsee als Pfarrer von Schöllitz kanonisch instituiert. — Der aus der Diocese Augustowo stammende Geistliche Anton Bronzo (geb. 1838, ord. 1862), welcher im J. 1868 als erster Localkaplan zu Kobkosen angestellt wurde und als solcher um die Erbauung der Kirche daselbst sich große Verdienste erworben hat, dann aber im August 1870 auf falsche Anklage

hin an die russischen Behörden ausgeliefert und zunächst nach Archangel verbannt wurde (vgl. Past.-Bl. 1890 S. 11), ist im Laufe des J. 1891 im Exil gestorben. R. i. p.!

2. Bonifacius-Adalbertus-Verein.

Gabenverzeichnis seit 18. November v. J. (Pastoralbl. 1891 S. 144). Es fanden ein die Herren (salvis titulis): Heller aus Pöhlitz 4; Kaninski aus Frauenburg 18; Nitsch aus Marienburg 10, Fischau 3, Königsdorf 13, Gr. Lesewitz 10, Gr. Montau 11, Nozendorf 10, Kunzendorf 7, Milenz 15; Ludwig aus Braunsberg 25, Gr. Kautenberg 15; Karau aus Allenstein 60, Gr. Vertung 10, Braunsvalde 10, Dimitten 10, Grieslinien 9, Hohenstein 3, Jonkendorf 10, Schönbrück 20, Alt-Schöneberg 10; Herholz aus Kalwe 42; Wunderlich aus Pr. Holland 5; Fahl aus Köffel 175, Sensburg 27, Heiligelinde 31, Legienen 15, Gr. Köllen 32, Glockstein 20, Santoppen 50, Sturmhübel 70, Pflaumen 70, Bischoffstein 76; Szadomski aus Königsberg 22, Justenburg 5; Barczewski aus Willenberg 3; Conradt aus Seeburg 75, Bischofsburg 24, Gr. Bössau 20, Lautern 47, Proffitten 55, Frankenan 9, Freudenberg 10; Gerigt aus Wormditt 60, Oden 6, Arnsdorf 50, Benern 1, Kalkstein 20, Migeheun 52, Wusen 28, Bassen 10; Lilienthal aus Gnojau 20; Ludwig aus Braunsberg 8, Schalmey 23, Bludau 15, Mühlhausen 19; Walter aus Bezirk Dom Frauenburg 197; Januskowski aus Schillgallen 15, Bilderweitschen 25, Riedelsberg 12; Zink aus Peterswalde 44, Heimirau 34, Blauten 36; Holzmann aus Mehlsack 97; Heller aus Dt. Damerau 3, Richtfelde 7, Böhnhof 4, Riesenburg 4, Tiefenan 11, Marienwerder 35, Feslin 13; Grunenberg aus Reuteich 30, Barendt 3, Fürstenwerder 22, Ladekopp 5, Gr. Lichtenau 6, Neukirch 5, Tannsee 5, Tiegengagen 26, Tiegenghof 11; Januskowski aus Kobkosen 7; Strehl aus Heilsberg 46, Blankensee 2, Kewitten 92, Rannau 10, Reichenberg 27, Reimerswalde 15, Roggenhausen 25, Solzhagen 20, Wernegitten 10; Preuschoff aus Guttstadt 65, Glottau 46, Heiligenthal 20, Kopsberg 17, Queeg 60, Süßenthal 10, Regerteln 15; Wagner aus Elbing 39; Steffen aus Wartenburg 64, Alt-Wartenburg 10, Klautendorf 9, Gr. Kleeberg 20, Gr. Lemkendorf 60, Gr. Burden 25 Mk. — Außerordentlichen Gaben gingen ein: vom Hochwürdigsten Herrn Bischof 300, von einer Wittwe 500, von Unger aus dem Nachlaß der † Rosa Brod 547, von Ungenannt Dom Frauenburg 100, von der Expedition der Ermländ. Zeitung 31 Mk. — Betrag der überschickenden Pfenninge 14 Mk. — Gott bezahls allen Wohlthätern!

Um möglichst umgehende Einsendung der pro 1891 noch etwa rückständigen Beiträge wird höflichst gebeten.

Frauenburg, den 17. Februar 1892.

Riedtke.

3. Franciscus-Xaverius-Verein.

Seit dem letzten Bericht (Pastoralbl. 1891 S. 144) haben für den Franciscus-Xaverius-Verein an Beiträgen eingesandt die Herren (salvis titulis): Hippeler aus Wuslack 44; Preuß aus Gr. Burden 4; Kaninski aus Frauenburg 12; Barczewski aus Willenberg 10,50; Szadomski aus Königsberg 3; Fahl aus Köffel 44,75, Sensburg 4,40, Heiligelinde 7, Gr. Köllen 2,20, Glockstein 5, Santoppen 17, Sturmhübel 40, Pflaumen 48, Bischoffstein 144,30; Karau aus Allenstein 5 und 10, Braunsvalde 10, Dittrichswalde 10, Dimitten 10, Grieslinien 6, Jonkendorf 6, Neufokendorf 15, Schönbrück 18, Alt-Schöneberg 2, Wuttrienen 5; Ludwig aus Braunsberg 47,40; Nitsch aus Marienburg 5,20, Fischau 2, Gnojau 10, Königsdorf 10, Kunzendorf 5; Gerigt aus Wormditt 6, Arnsdorf 7, Benern 3,75, Kalkstein 13, Wusen 6,30; Unger aus dem Nachlaß der † Rosa Brod 400; Conradt aus Seeburg 38, Bischofsburg 35, Gr. Bössau 5, Lautern 15, Proffitten 7, Frankenan 20, Freudenberg 30; Höpfer aus Neukirch 82; Ludwig aus Braunsberg 31, Pfahmich 43, Schalmey 113; Walter aus Bezirk Dom Frauenburg 70; Januskowski aus Tilsit 11,15, Bilderweitschen 4,50; Preuß

aus Gr. Burden 5; Preuschhoff aus Guttstadt 160,50, Glottau 31, Heiligenthal 5, Nosberg 76, Peterswalde 2, Queez 15, Süßenthal 14,15; Strehl aus Heilsberg 56,60, Frauendorf 11,73, Kiewitten 233,38, Kretzollen 85, Kannaun 5, Reichenberg 15, Reimerswalde 7,76, Roggenhausen 19; Ungenannt Dom-Frauenburg 100; Heller aus Dt. Damerau 5, Tiefenan 30; Grunenberg aus Neuteich 13,02, Barendt 1,25, Fürstenwerder 7, Gr. Lichtenau 7, Neukirch 3, Schöneberg 3, Tannsee 7, Tiegenghagen 5, Tiegenghof 10; Zink aus Mehlsack 321, Lahß 126,18, Lichtenau 36, Heimrikau 33,60, Mauten 26,65; Expedition der Ermländischen Zeitung 117,40; Januskowski aus Robtojen 8; Bludau aus Toltzdorf 150; Wagner aus Elbing 45,20 Mk; vom Hochwürdigsten Herrn Bischof 45 Mk. — Vergelt's Gott!

Frauenburg, den 17. Februar 1892.

Liedtke.

4. Die neuen Officien

der 3 Heiligen Johannes von Capistran, Johannes von Damascus und Silvester, welche durch das Decret der S. C. R. vom 19. August 1890 für die ganze Kirche vorgeschrieben sind (vgl. Past.-Bl. 1891 S. 5) können durch die Ermländische Druckerei (resp. von dem Verleger Pustet in Regensburg) bezogen werden.

Literarisches.

1. Vincenz von Beauvais über die Erziehung. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit biographischem Anhang versehen von † August Willauer, Schulinspector. Aus dessen Nachlaß. Donauwörth bei L. Auer; VI, 264 S. 8. Preis 2 M.

Neben dem Hauptwerke des Vincentius O. Pr. († 1264), welches alle Kenntnisse und Wissenschaften des Mittelalters wie in einem Spiegel zu einem Bilde zusammenfassen sollte — speculum doctrinale, historische, naturale, morale — ist es besonders seine Schrift „über die Erziehung“, welche durch den weiten, freien Blick, große Erudition und praktische Brauchbarkeit sich auszeichnet und auch heute noch alle Beachtung verdient. Es ist eine Pädagogik im großen Stile, die für Lehrer und Lernende, für das Knaben- und Jünglingsalter, für Verehelichte und Chelose treffliche Winke und Lebensregeln enthält, so daß selbst der rationalistische Historiker C. F. Schloffer sich veranlaßt sah, diese Schrift i. J. 1819 in's Deutsche zu übersetzen. Allein Schloffers Arbeit, welche überdies manche Partien ganz ausgelassen hat, ist längst vergriffen und kaum noch in größeren Bibliotheken anzutreffen. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke des † Willauer, eine neue vollständige Uebersetzung dieser Perle der pädagogischen Literatur des M. A. zu veranstalten, eine Arbeit, die nach seinem Tode von Prof. Dr. Kestle durchgesehen und von dem opferwilligen Donauwörther Cassianum in Verlag genommen wurde. Sicherlich wird sie dazu beitragen die Vorurtheile, die gegen das Mittelalter und seine Erziehungsgrundsätze noch da und dort bestehen, gründlich zu zerstören.

2. Das Fegfeuer. Eine dogmatisch-ascetische Abhandlung von A. Tappehorn, Ehrenomherr. Preis 1 Mk. A. Raumann'sche Verlagshandlung, Dülmen i. W.

Das vorstehend angezeigte Büchlein ist für Geistliche sowohl als auch für gebildete Laien in gleicher Weise interessant. Die schlichte Art der Darstellung, die durchdringende Schärfe seiner Folgerungen haben den früheren Werken des Verfassers, die wir in diesem Blatte empfohlen haben (vgl. Past.-Bl. 1887, 60), eine allgemeine Verbreitung bereitet; auch dies neue Werkchen wird man mit großer Freude und vielem Nutzen lesen.

3. Betrachtungen über das Ordensleben. Von Fr. Philipp, General-Superior der Brüder der christlichen Schulen. Band I. Preis 3 Mk. A. Raumann'sche Verlagshandlung, Dülmen i. W.

Es wird in diesem Werke mit ebenso viel Gründlichkeit als praktischer Kenntniß über das Ordensleben überhaupt, über die Regeln, die geistlichen Uebungen, die Fundamental-tugenden des christlichen Lebens, die Ordensgelübde und die Verpflichtungen, welche dieselben auferlegen, und endlich über Alles, was auf die evangelische Vollkommenheit Bezug hat, gehandelt. Jeder Gegenstand enthält in kurzen und treffenden Worten eine Erwägung, eine praktische Anwendung, ein Gebet und eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes. Was diesen Betrachtungen ein eigenthümliches Siegel der Salbung aufdrückt, ist der einfache Stil, der mit der heiligen Schrift genährt ist und deren Texte sich gegenseitig erklären und auslegen läßt, indem sie zugleich treffend auf die Gegenwart angewendet werden. Wir glauben deshalb, daß man es allen denjenigen anempfehlen kann, welche nach Vollkommenheit streben, oder welche mit der Leitung Anderer beauftragt sind.

4. Im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn sind kürzlich nachstehende recht empfehlenswerthe Schriften geringeren Umfanges erschienen:

Der Weg der göttlichen Liebe, gezeigt im hohen Liede. VI, 138 S. 8. M. 1,00.

Meistermann, Dr. A., Priester der Diocese Münster. Die Andacht zum hl. Herzen Jesu nach ihrem Ursprunge, Wesen und Zwecke dargestellt und begründet. Mit Erlaubniß des hochw. Generalvicariats zu Münster. 56 Seiten. kl. 8. M. 6,60.

— Der Rosenkranz der allerseeligsten Jungfrau. Sein Wesen und Werth und die Art und Weise, ihn zu beten und zu betrachten. Mit Erlaubniß des hochw. Generalvicariats zu Münster. 120 S. kl. 8. M. 1,00.

Magelschmitt, H., Oberpfarrer in Büllich. Die Hauptgebahren der Zeit. 7 Fastenvorträge. 116 S. 8. M. 1,00.

— Die Zeichen der Zeit. 7 Fastenvorträge. 107 S. 8. M. 1,00.

Predigten, Drei, zu Ehren des hl. Nährvaters Joseph, Schutzpatron der kathol. Kirche. Frei bearbeitet nach F. Hunolt. Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariats zu Paderborn. 2. Aufl. 36 S. 8. M. 0,50.

Priester und Volk. Drei Predigten über den Priesterstand und die Pflichten des christlichen Volkes gegen den Priester. Eine zeitgemäße Betrachtung für alle Stände. Von einem Priester der Diocese Paderborn. Mit bischöfl. Approbation. 48 S. 8. M. 0,60.

Reitmayer, H. J., Pfr. in Mainz. Friedliche Antworten auf verschiedene moderne Einwürfe gegen Religion, Christenthum und Kirche. Mit kirchlicher Approbation. 102 S. kl. 8. M. 0,80.

5. Von unsern trefflichen Zeitschriften, die in keinem katholischen Leserkreis fehlen sollten und durch das Pastoral-schreiben vom 13. April v. J. noch besonders empfohlen sind, hat neulich der „Literarische Handweiser“ (jährlich 24 Nummern für 4 M.) unter der steten Redaction des hochverdienten Prälaten Dr. Hülskamp in Münster seinen 30. Jahrgang vollendet, wozu wir ihm und seinen Lesern, die aus jeder neuen Nummer so viel erfahren und lernen können, aufrichtig gratuliren. Noch älter als der Handweiser ist

6. die bekannte christlich-naturwissenschaftliche Zeitschrift Natur und Offenbarung, welche mit Januar d. J. ihren 38. Jahrgang begonnen hat. (Münster bei Aschendorff, jährlich 12 Hefte für 8 M.) „Die Größe des Universums enthält uns die Größe seines Schöpfers.“ Das ist die Weltanschauung, welche von der Zeitschrift vertreten wird. An diesen Grundsätzen festhaltend, hat „Natur und Offenbarung“ bereits länger als ein Menschenalter allein unter allen naturwissenschaftlichen Zeitschriften die Fahne des Glaubens und der Wissenschaft hoch gehalten und wird auch ferner fortfahren in seinen Kreisen echte naturwissenschaftliche Bildung verbreiten zu helfen. Jedes Heft der Zeitschrift bringt mehrere größere Abhandlungen, dann eine „wissenschaftliche Rundschau“, welche mit allen auf den einzelnen Gebieten der Naturwissenschaften ge-

machten Entdeckungen und Erfindungen bekannt macht, ferner eine große Zahl „kleiner Mittheilungen“, Recensionen einschlägiger Bücher, eine Uebersicht über die Himmelserscheinungen des folgenden Monats, eine Bibliographie u. s. w.

7. Für die Freunde des Chrysologus bemerken wir noch, daß nach dem im Januar d. J. erfolgten Tode des Oberpfarrers Heinrich Nagelschmitt in Büllich die Redaction in die Hände des Herrn Dompropst Dr. Berlage in Köln übergeht.

8. Der Katholik. Redigirt von Joh. Mich. Raich, 12 Hefte. Nk. 12. Mainz Kirchheim.

Inhalt von 1892, Heft II, Februar: Ger Schepers, Trostvolle Streiflichter aus England. — N. Paulus, Johann Fabri von Heilbronn. — Heinrich Weber, Geschichte der katholischen Kirche in Irland. — Neuere wissenschaftliche und literarische Leistungen der deutschen Jesuiten. — Literatur: Regnon, S. J., Etudes de theologie positive sur la sainte Trinité. — Jos. Wilpert, Ein Cyclus christologischer Gemälde. — Dr. Anton Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern. — W. Bäumer, Das katholische Kirchenlied in seinen Singweisen. — Dr. L. Kellner, Lebensblätter. Erinnerungen aus der Schulwelt. — 1. Erstes Jahrbuch des kath. Lehrerverbandes Deutschlands 1891. 2. Dr. F. X. Haberl, Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1892. — A. U. Biscalar, Erinnerungen an Augustin Vink. — P. Franz Kotte, C. SS. R., Der Redemptorist Karl Clemens. — Missionspredigten des hl. Leonardo von Porto Maurizio

Anzeigen.

In dem unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen:
Verordnungen des Bischöflich-Ermländischen Ordinariats von 1811—1891 mit Berücksichtigung anderer amtlicher Verordnungen und Mittheilungen, besonders des Pastoralblatts für die Diocese Ermland von 1859—1891 in alphabetischer Zusammenstellung, herausgegeben von **Dr. A. Fuhs**, Religionslehrer am Königl. Lehrerseminar zu Braunsberg. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 19 Bogen, Großoctav. Preis 4,20.

Bestellungen nimmt entgegen

Huy's Buch- u. Verlags-handlung (Emil Bender)
Braunsberg.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kaulen, Dr. Fr., Einleitung in die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte verbesserte Auflage. gr. 8°. Zweiter Theil. (S. 183—436.) Mk. 3.

(Das Werk bildet einen Bestandtheil unserer „Theol. Bibliothek“.)

Laemmer, Dr. H. (Prälat), Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8°. (XVI und 742 S. (Mk. 8; geb. in Halbfranz Mk. 10.

Jahresbericht der Herder'schen Verlags-handlung zu Freiburg im Breisgau. 1891. gr. 8°. (43 S.) Gratis.

Nach Orten, wo Missionen abgehalten werden, liefern wir die beliebtesten, billigen

Missionsartikel

nach vorheriger Vereinbarung in Commission an die von der hochw. Pfarrgeistlichkeit empfohlenen Persönlichkeiten.

Wir bitten, auf unsere Firma als Bezugsquelle aufmerksam zu machen.

Paderborn.

Bonifacius-Druckerei.

Für jedes Kind,

das sich zur ersten heiligen Communion vorbereitet, ist unentbehrlich das goldene, in vielen tausend Exemplaren verbreitete Buch Pfarrer Beinings:

Das gute Communionkind

in der Vorbereitung auf und in der Dankagung für die erste heilige Communion. — 8. Auflage. — Preis broch. 1 Mk., hübsch geb in Leinen Mk. 1,50. In Leder-Einbänden zu Mk. 2,25 3,—, 3,50 und 4 Mk.

Communionkind, Auszug.

9. Auflage. — Preis broch. Mk. 0,50, geb. 0,75.

Die hochw. Geistlichkeit, Katecheten u. haben das Büchlein für den Communion-Unterricht als

geradezu unentbehrlich und mustergültig

bezeichnet. Ueberall, wo ein Kind zum ersten Male der heiligen Communion entgegensteht, sollte man schon jetzt obiges Büchlein anschaffen, um eine würdige Vorbereitung herbeizuführen. Das „Salzburger Kirchenblatt“ schreibt: „Für die Kinder selbst muß das Büchlein, wenn sie es recht benötigen, eine unberechenbar reiche Quelle des Segens werden; dasselbe in ihre Hände zu bringen, halte ich für ein höchst verdienstvolles Werk geistlicher Barmherzigkeit.“

A. Kaumann'sche Verlagshandlung in Dülmen i. W.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind soeben erschienen:

Bacuez, L., Das Brevier vom Standpunkt der Frömmigkeit betrachtet. Autorisirte Uebersetzung nach der vierten französischen Auflage. 8. geb. 5 Mk. 40 Pf.

Herr Regens L. Bacuez, welcher das erbauliche Element so meisterhaft mit dem wissenschaftlichen zu verbinden weiß, bietet hier den Leviten und Priestern der Kirche die instructivste und schönste Anleitung, um das tägliche Breviergebet in allen seinen Theilen recht zu verstehen und es mit Liebe und im Geiste der Kirche zu verrichten. Sicher wird kein Geistlicher diese Schrift ohne bleibenden Nutzen aus der Hand legen.

Wolfgang, G., Ganz kurze Frühreden für drei Jahrgänge. gr. 8. geb. 5 Mk. 25 Pf.

Diese kurzen Frühreden auf alle Sonn- und Feiertage — 231 an der Zahl — mit markirten practischen Punkten, die sich leicht dem Gedächtnisse einprägen lassen, empfehlen sich in hohem Grade für Frühpredigten und insbesondere für Geistliche, welche des herrschenden Priestermangels wegen hiniiren und deshalb in ihrer Predigt sich möglichst kurzer besleißigen müssen.